

Oktober 2014

Aufsicht

CoCo-Bonds

Risiken für Privatanleger

Seite 9

Pfändungsschutzkonto

Unklarheiten führen zu Beschwerden

Seite 13

Anlageberatung

*Datenspeicherung im Mitarbeiter- und
Beschwerderegister verfassungsgemäß*

Seite 18

Themen

4 Kurz & Aktuell

- 4 Solvency II **VA**
- 5 Geldwäscheprävention **ÜG**
- 5 Kapitalanlagen **VA**
- 5 Einlagensicherung **BA**
- 5 Sanierung und Abwicklung **BA**
- 6 Basel III **BA**
- 7 OGAW V **WA**
- 7 EuSEF und EuVECA **WA**
- 7 Finanzkonglomerate **ÜG**
- 8 OTC-Derivate **WA**

9 Aufsicht

- 9 CoCo-Bonds **ÜG**
- 13 Pfändungsschutzkonto **BA**

17 Verbraucher

- 17 Verbraucherschutzforum **ÜG**
- 17 Abwicklung **BA**

18 Rechtsprechung

- 18 Anlageberatung **WA/BA**

20 Bekanntmachungen



Sanierung und Abwicklung

EBA-Leitlinien für öffentliche Stützungsmaßnahmen. Konsultationen zu Leitlinien und Technischen Standards

Seite 5

Agenda

Oktober 2014

28.09. - 02.10.

IOSCO Jahreskonferenz, Rio de Janeiro

06.10.

BaFin-Seminar zum Kapitalanlagegesetzbuch, Frankfurt

09.10.

BaFin-Infoveranstaltung zur IT-Aufsicht bei Banken, Bonn

11.10.

Börsentag (BaFin-Infostand), Berlin

25.10.

Börsentag (BaFin-Infostand), Hamburg

28./29.10.

EBA BoS, London



In Artikeln mit diesem Zeichen finden Sie Informationen zum Verbraucherschutz. In der Rubrik Verbraucher lesen Sie Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen dazu.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

wir alle sind Verbraucher, ob als Bankkunden, Versicherte oder Anleger. Der Schutz dieser Gruppen gehört seit jeher zu den Aufgaben der BaFin und wird künftig noch wichtiger werden. Das BaFinJournal berichtet darum regelmäßig über einzelne Themen des Verbraucherschutzes.

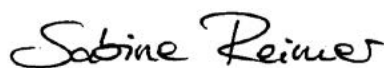
Wie weit dieses Feld ist, wird an der aktuellen Ausgabe besonders deutlich. Der Beitrag ab [Seite 9](#) beleuchtet die Risiken, die Privatanleger eingehen, wenn sie in Contingent Convertible Bonds, kurz CoCo-Bonds, investieren. Was für andere Marktteilnehmer ein sinnvolles Instrument sein kann, ist nicht unbedingt für jedermann geeignet.

Viele Verbraucher wenden sich auch direkt an die BaFin, wenn sie das Gefühl haben, von ihrer Bank oder ihrem Versicherer falsch behandelt zu werden. Gewinnt die BaFin aus diesen Beschwerden Hinweise auf generelle Missstände, geht sie diesen nach. So bereitet unter ande-

rem die Umsetzung der Regeln zum Pfändungsschutzkonto in der Praxis immer wieder Probleme, die der Beitrag ab [Seite 13](#) beschreibt und einordnet.

Dem Schutz der Verbraucher dient letztlich auch das Mitarbeiter- und Beschwerderegister. Die BaFin erfasst darin Daten von den in der Anlageberatung eingesetzten Mitarbeitern von Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Wie Sie dem Beitrag ab [Seite 18](#) entnehmen können, klagten fünf Anlageberater auf Löschung ihrer Daten. Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main hat diese Klagen nun abgewiesen und für mehr Klarheit hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Fragen gesorgt, die in diesem Zusammenhang aufgeworfen wurden.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen



Dr. Sabine Reimer



*Dr. Sabine Reimer,
Leiterin der Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit
der BaFin*

Kurz & Aktuell

Kurzmeldungen zu nationalen und internationalen Neuerungen, Rundschreiben, Konsultationen und andere Veröffentlichungen



Solvency II

Veröffentlichung zum Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht

VA Die BaFin hat zur Vorbereitung auf Solvency II eine weitere Veröffentlichung auf ihrer Internetseite eingestellt, diesmal zum Thema „Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht“. Es handelt sich um den vierten der 15 Themenblöcke, in die die BaFin die Leitlinien eingeteilt hat, die die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA zur Vorbereitung auf Solvency II veröffentlicht hat (siehe BaFinJournal Januar 2014). Gegenstand der aktuellen Veröffentlichung sind die Leitlinien 25 bis 30.

Ab dem 1. Januar 2016 wird den Unternehmen bei der Anlage des gebundenen Vermögens mehr Eigenverantwortung abverlangt. Gegenwärtig haben sie neben qualitativen Anforderungen insbesondere konkrete quantitative Vorgaben einzuhalten, die durch die Anlageverordnung (AnIV) und mehrere BaFin-Rundschreiben vorgegeben sind, die die AnIV konkretisieren.

Wichtiger Bestandteil der neuen Eigenverantwortung der Unternehmen ist der Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (Prudent-Person-Principle), der in den Artikeln 132 ff. der Solvency-II-Richtlinie normiert ist. Anstelle quantitativer aufsichtsrechtlicher Regeln gilt also künftig ein Verhaltensstandard. Die Unternehmen müssen demnach bei allen Prozessen Vorsicht walten lassen, mittels derer sie Anlagestrategien entwickeln, annehmen, umsetzen und überwachen. ■



Hinweis

Zeitplan

Die BaFin veröffentlicht zur Vorbereitung auf Solvency II sukzessive Informationen zu insgesamt 13 Themenblöcken. Einzelheiten dazu sind dem Zeitplan auf der Internetseite zu entnehmen.

Geldwäscheprävention

Einscannen erfüllt Aufzeichnungspflicht

ÜG Die BaFin hat ein Rundschreiben zur Aufzeichnungspflicht nach § 8 Geldwäschegesetz (GWG) veröffentlicht. Nach dem Rundschreiben ist diese Pflicht auch dann erfüllt, wenn Dokumente oder Unterlagen zur Überprüfung der Identität eingescannt werden. Das Einscannen ist damit dem Kopieren gleichgestellt.



Linkempfehlung zum Thema

Das Rundschreiben finden Sie unter:
www.bafin.de » [Daten & Dokumente](#)
» [Rundschreiben](#)

Entsprechend haben die Verpflichteten auch für die Aufbewahrung eingescannter Dokumente und Unterlagen angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen. ■

Kapitalanlagen

Statistik der Erstversicherer

VA Die BaFin hat die Einzelangaben zu den Kapitalanlagen der Erstversicherungsunternehmen für das zweite Quartal 2014 veröffentlicht. Die Statistik ist auf der Internetseite der BaFin abrufbar. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Statistik finden Sie unter:
www.bafin.de » [Daten & Dokumente](#)
» [Statistiken](#)

Internationale Meldungen

Einlagensicherung

EBA konsultiert Leitlinienentwurf zu Zahlungsverpflichtungen

BA Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat den Entwurf einer Leitlinie zur Konsultation gestellt, die sich mit den Fondsmitteln befasst, die die Institute künftig für die Einlagensicherungssysteme anzusparen haben. Gesetzesgrundlage für die Leitlinie ist die europäische Einlagensicherungsrichtlinie, die die Mitgliedstaaten im Wesentlichen bis Juli 2015 umzusetzen haben.

Die Leitlinie wird die Voraussetzungen für Zahlungsverpflichtungen vorgeben, die die Institute anstelle von Bargeld einsetzen können, um diese Fondsmittel aufzubringen. Stellungnahmen nimmt die EBA bis zum 2. Januar 2015 entgegen. ■

Sanierung und Abwicklung

EBA-Leitlinien für öffentliche Stützungsmaßnahmen. Konsultationen zu Leitlinien und Technischen Standards

BA Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat Leitlinien zur Konkretisierung der europäischen Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie veröffentlicht. Die Leitlinien beschreiben die Arten von Stresstests, die Bewertungen der Qualität von Vermögenswerten und vergleichbare Prüfungen durch die Europäische Zentralbank, die EBA oder einzelstaatliche Behörden, aufgrund derer Instituten eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus staatlichen Mitteln gewährt werden darf. Sie sind Teil des Single Rulebooks für den Bankensektor der EU.

Zudem hat die EBA mehrere Leitlinienentwürfe zum Thema Abwicklung zur Konsultation gestellt. Sie befassen sich mit den Auslösern für Frühinterventionsmaßnahmen und mit den Umständen, unter denen ein Institut als bestandsgefährdet (failing or likely to fail) einzustufen ist und daher Abwicklungsmaßnahmen ergriffen werden können. Des Weiteren hat die EBA Leitlinienentwürfe zu den Vermarktungsanforderungen beim Instrument der

Unternehmensveräußerung und zur Anwendung des Instruments der Ausgliederung von Vermögenswerten veröffentlicht sowie zu den Dienstleistungen, die ein übernehmender Rechtsträger für den effizienten Betrieb des übertragenen Geschäfts benötigt. Stellungnahmen nimmt die EBA bis zum 22. Dezember 2014 entgegen.

Darüber hinaus konsultiert die EBA einen Leitlinienentwurf, der sich mit der Anwendung von vereinfachten Anforderungen an die Sanierungsplanung, Abwicklungsplanung und Prüfung der Abwickelbarkeit befasst. In diesem Zusammenhang veröffentlichte sie außerdem einen Technischen Durchführungsstandard für Meldungen der nationalen Aufsichts- und Abwicklungsbehörden an die EBA, der ebenfalls zur Konsultation steht. Außerdem steht ein Leitlinienentwurf zu den Indikatoren in Sanierungsplänen zur Konsultation. Stellungnahmen können bis Anfang 2015 eingereicht werden. ■



Links zum Thema

Leitlinien für öffentliche Stützungsmaßnahmen

www.eba.europa.eu

Konsultation zu Frühinterventionsmaßnahmen

www.eba.europa.eu

Konsultation zur Einstufung als bestandsgefährdet

www.eba.europa.eu

Konsultation zu Unternehmensveräußerungen und zur Ausgliederung von Vermögenswerten

www.eba.europa.eu

Konsultation zu den wichtigen Dienstleistungen für den Betrieb übertragener Geschäfte

www.eba.europa.eu

Konsultation zu vereinfachten Anforderungen an Sanierungs- und Abwicklungsplanung

www.eba.europa.eu

Konsultation zu Meldungen im Zusammenhang mit vereinfachten Anforderungen

www.eba.europa.eu

Konsultation zu Indikatoren in Sanierungsplänen

www.eba.europa.eu

Basel III

EBA veröffentlicht Monitoring-Ergebnisse

BA Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat die aktuellen Ergebnisse des Basel-III-Monitorings für das europäische Bankensystem veröffentlicht. Ziel ist es, die Auswirkungen der Basel-III-Regelungen zu beurteilen. Stichtag des nun veröffentlichten Berichts ist der 31. Dezember 2013.

Die Ergebnisse für die Kapitalquoten, die Kapitaldefinition und die risikogewichteten Positionsbeiträge

(Risk-Weighted Assets) basieren erstmalig auf der europäischen Umsetzung der Baseler Anforderungen durch die Eigenmittel-Verordnung und -Richtlinie CRR und CRD IV (Capital Requirements Regulation/Directive). Bei Verschuldungsquote (Leverage-Ratio) und Liquidität wurden die Baseler Regelungen direkt angewendet, da sie in Europa noch nicht umgesetzt sind.

Auf globaler Ebene liegt die Überwachung der Auswirkungen von Basel III in Händen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht BCBS. Er veröffentlichte den aktuellen Monitoring-Bericht zeitgleich mit dem der EBA. ■

OGAW V

ESMA-Konsultation zu Anforderungen an Verwahrstellen

WA Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA konsultiert derzeit den Entwurf eines Technischen Rates für Delegierte Rechtsakte der Europäischen Kommission, der sich mit den neuen Regeln für Verwahrstellen befasst. Die Änderungen basieren auf der OGAW-V-Richtlinie¹.

Der Technische Rat beschäftigt sich zum einen mit den Maßnahmen, die Verwahrstelle und Unterverwahrer ergreifen müssen, um die Insolvenzfestigkeit der vom Unterverwahrer verwahrten Vermögensgegenstände zu sichern. Zum anderen enthält der Technische Rat Vorgaben, wie die Unabhängigkeit der Verwahrstelle gegenüber der Kapitalverwaltungsgesellschaft sicherzustellen ist. Die Konsultationsfrist endet am 24. Oktober 2014. ■

EuSEF und EuVECA

ESMA konsultiert Technischen Rat

WA Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat den Entwurf eines Technischen Rates für Delegierte Rechtsakte der Europäischen Kommission zur Konsultation gestellt, der sich mit den Verordnungen über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (Regulation on European Social Entrepreneurship Funds – EuSEF) und über Europäische Risikokapitalfonds (Regulation on European Venture Capital Funds – EuVECA) befasst.

Der Technische Rat konkretisiert die förderungswürdigen sozialen Zwecke bei einem EuSEF, die Regeln für mögliche Interessenkonflikte bei EuSEFs und EuVECAs, die Methoden zur Beurteilung, inwieweit ein EuSEF soziale Ziele erreicht hat, und den Inhalt des Informationsdokuments bei einem EuSEF. Stellungnahmen nimmt ESMA bis zum 10. Dezember 2014 entgegen. ■

¹ *OGAW: Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.*

Finanzkonglomerate

Gemeinsamer Ausschuss veröffentlicht Bericht zu Aufsichtskollegien

ÜG Der Gemeinsame Ausschuss der drei europäischen Aufsichtsbehörden EBA, EIOPA und ESMA hat einen Bericht dazu veröffentlicht, inwieweit sich Aufsichtskollegien effektiv mit sektorenübergreifenden Fragen und Finanzkonglomeraten befassen.

Darin bescheinigt er den Aufsichtskollegien Fortschritte bei der Umsetzung seiner Prinzipien zur Aufsicht über Finanzkonglomerate, zeigt aber auch auf, dass Kooperation, Koordination und der Informationsaustausch zwischen Aufsehern an einigen Stellen noch verbessert werden könnten. ■

OTC-Derivate

IOSCO konsultiert Vorschlag für Techniken zur Risikominderung

WA Die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO hat gemeinsam mit dem Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS und dem Ausschuss für Zahlungs- und Marktinfrastrukturen CPMI einen Vorschlag für Standards erarbeitet, die die Risiken im Markt für nicht zentral gelearnte Over-the-Counter-Derivate (OTC-Derivate) mindern sollen. Ziel ist es, das Risikomanagement beim Handel mit diesen Derivaten durch mehr Rechtssicherheit zu verbessern.



Linkempfehlung zum Thema

Den Entwurf finden Sie unter:

www.iosco.org

Der Entwurf steht bis zum 17. Oktober 2014 zur Konsultation. Er ergänzt die Standards für die Besicherung nicht zentral gelearnter Derivate, die IOSCO im September 2013 veröffentlicht hatte. Hintergrund sind die Bemühungen der G 20, die Widerstandsfähigkeit des Marktes für OTC-Derivate zu verbessern.

Die vorgeschlagenen Standards sehen Vorgaben zur Einführung von Dokumentationspflichten, der

Bestätigung von Geschäftsabschlüssen, der Bewertung und den kontinuierlichen Abgleich laufender Transaktionen, der Portfoliokompression und der Streitschlichtung vor. Sie richten sich an Finanzdienstleister und systemisch relevante Marktteilnehmer, die sich am Handel mit nicht zentral gelearnten

OTC-Derivaten beteiligen. Aus Rücksicht auf die Gesetzgebungsverfahren der IOSCO-Mitglieder, aber auch auf den holprigen Verlauf der Standardsetzung für OTC-Derivate selbst, ist keine harte Umsetzungsfrist vorgesehen. Sie ist vielmehr situationsabhängig ausgestaltet. ■



Auf einen Blick

Internationale Behörden und Gremien

EBA	European Banking Authority <i>Europäische Bankenaufsichtsbehörde</i>
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority <i>Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung</i>
ESMA	European Securities and Markets Authority <i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>
BCBS	Basel Committee on Banking Supervision <i>Basler Ausschuss für Bankenaufsicht</i>
IOSCO	International Organization of Securities Commissions <i>Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden</i>
CPMI	Committee on Payments and Market Infrastructures <i>Ausschuss für Zahlungs- und Marktinfrastrukturen</i>



CoCo-Bonds



Risiken für Privatanleger

ÜG Banken emittieren aktuell vermehrt Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds, siehe Infokasten [Seite 11](#)), um ihr regulatorisches Eigenkapital zu stärken. Insbesondere im aktuellen Niedrigzinsumfeld erscheinen CoCo-Bonds aus Anlegersicht attraktiv, da sie hohe Renditechancen bieten. Naturgemäß stehen aber auch bei diesen Produkten Chancen entsprechend hohe Risiken gegenüber. Bei CoCo-Bonds resultieren die Risiken unter anderem aus ihrer hohen Komplexität und ihrem Zweck, die Verlustabsorptionsfähigkeit von Banken zu erhöhen.

Die Übernahme der Risiken soll dem Anleger durch eine hohe Festverzinsung vergütet werden. Gerade für Privatanleger ist es jedoch eine große Herausforderung zu beurteilen, wie hoch vor dem Hintergrund zahlreicher regulatorischer Kapitalanforderungen die Wahrscheinlichkeit ist, dass die emittierende Bank später Kapital benötigen wird, und ob demnach der Zinssatz dieses Risiko tatsächlich angemessen kompensiert.

Wer kein tiefgreifendes Verständnis des Finanzsektors, der Funktionsweise der Bonds sowie vor allem der regulatorischen Eigenmittelanforderungen hat, sollte daher nicht in CoCo-Bonds investieren. Insbesondere für Privatanleger sind deren Risiken kaum einschätzbar. Der vorliegende Beitrag gibt einen Überblick über einige wesentliche Risiken, die Investments in CoCo-Bonds mit sich bringen. Er erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Zweck der Emission von CoCo-Bonds

CoCo-Bonds werden in erster Linie von Banken begeben. Diese wollen damit meist zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1) generieren, um die gesetzlichen Anforderungen an eine angemessene Eigenmittelausstattung zu erfüllen. Ziel dieser Vorgaben ist es, die Verlustabsorptionsfähigkeit der Banken zu verbessern, damit Verluste nicht mehr auf den Steuerzahler abgewälzt, sondern von den Bankengläubigern selbst getragen werden.

Der Begriff „zusätzliches Kernkapital“ ist eine von insgesamt drei bankaufsichtsrechtlichen Eigenmittelkategorien nach Basel III, die in Form der europäischen Eigenmittel-Verordnung CRR (Capital Requirements Regulation) auch in Deutschland unmittelbar geltendes Recht sind. Das zusätzliche Kernkapital weist nach dem harten Kernkapital (Common Equity Tier 1 Capital) die höchste Fähigkeit auf, etwaige zukünftige Verluste auszugleichen. Zusätzliches und hartes Kernkapital bilden gemeinsam das Kernkapital (Tier 1 Capital). Die Generierung von Eigenmitteln durch die Emission von CoCo-Bonds ist daher – neben der Erhöhung des harten Kernkapitals, beispielsweise mittels Kapitalerhöhungen – eine Möglichkeit für Banken, sich für künftige Krisen zu wappnen.

Damit sich eine Bank die Beträge, die sie aus CoCo-Bonds generiert, als zusätzliches Kernkapital anrechnen darf, müssen CoCo-Bonds unter anderem

- ein Wandlungs- oder Herabschreibungsverfahren vorsehen (siehe Infokasten zu CoCo-Bonds, [Seite 11](#)),
- zeitlich unbefristet sein,
- Kündigung, Rückzahlung oder Rückkauf durch den Emittenten nur mit vorheriger Erlaubnis der Aufsicht ermöglichen und
- die Zahlung von Zinsen in das Ermessen des Emittenten stellen.

Zunahme von CoCo-Bonds-Emissionen

Der zu beobachtende Anstieg der Emissionen von CoCo-Bonds ist also Folge des ausdrücklichen Willens des europäischen wie auch des nationalen Gesetzgebers, Banken widerstandsfähiger gegen zukünftige Krisen zu machen. Hierzu soll neben den verschärften qualitativen und quantitativen Eigenmittelanforderungen der CRR auch die europäische [Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie](#) dienen. Auch sie zielt darauf ab, die Fähigkeit der Banken zum Verlustausgleich zu verbessern, und kann damit ebenfalls ein Grund für die Zunahme der Emissionen von CoCo-Bonds sein.

Eine weitere Ursache dürfte die umfassende Bewertung europäischer Großbanken ([Comprehensive Assessment](#)) sein, die die Europäische Zentralbank derzeit zur Vorbereitung auf den Einheitlichen Europäischen Aufsichtsmechanismus durchführt. Dabei müssen sich die Banken unter anderem einem

Stresstest unterziehen. Zeigen sich hierbei Defizite, haben sie Kapital aufzunehmen, etwa in Form von zusätzlichem Kernkapital.

Ausgewählte Risiken

Viele der spezifischen Risiken von CoCo-Bonds ergeben sich unmittelbar aus den aufsichtsrechtlichen Anforderungen gemäß Artikel 52 CRR, die bei der Ausgestaltung von CoCo-Bonds zu beachten sind, damit die generierten Beträge als zusätzliches Kernkapital angerechnet werden dürfen. Die gesetzlichen Vorgaben sollen helfen, das Risiko zu reduzieren, dass für Bankenrettungen Steuermittel in Anspruch genommen werden. Vielmehr sollen die Verlustrisiken dort bleiben, wo die Chancen liegen – beim Inhaber des CoCo-Bonds.

Eintritt des Triggers

Ein zentrales Risiko besteht darin, dass der Trigger eintritt, der in den Emissionsbedingungen beschrieben ist. Hierdurch kann es zu einem Teil- oder gar Totalverlust des Investments kommen, da die Schuldverschreibung in Aktien umgewandelt oder dauerhaft beziehungsweise vorübergehend herabgeschrieben werden muss. Der Privatanleger kann das Risiko des Trigger-Eintritts kaum einschätzen. So existiert am Markt eine Vielzahl von Trigger-Varianten. Auch ist der Begriff „CoCo-Bonds“ nicht geschützt, so dass Anleger sich schon aus diesem Grund intensiv mit den konkreten Bedingungen auseinandersetzen sollten.

Damit die durch CoCo-Bonds eingesammelten Beträge beim Emittenten als zusätzliches Kernkapital angerechnet werden können, muss die Wandlung oder Herabschreibung an das Unterschreiten einer bestimmten Quote des harten Kernkapitals geknüpft sein. Je nachdem, wie weit der Abstand zwischen dieser Schwelle und der tatsächlichen Kernkapitalquote zum Zeitpunkt der Emission ist, erhält der Anleger einen höheren oder niedrigeren Kupon.

Anleger müssen sich darüber im Klaren sein, dass die Entwicklung der Kernkapitalquote von zahlreichen Faktoren abhängt und daher nur schwer zu prognostizieren ist. So kann neben einem Kapitalverlust auch der Aufbau zusätzlicher risikogewichteter Aktiva zu einer Verringerung der Kernkapitalquote und damit zu einer Unterschreitung der als Trigger definierten Quote führen.

Aussetzung der Kuponzahlung

Bei CoCo-Bonds, die mit dem Ziel begeben werden, zusätzliches Kernkapital zu schaffen, besteht bereits vor Eintritt eines Triggers ein weiteres, schwer kalkulierbares Risiko. Der Emittent hat die Möglichkeit, zugesagte Kuponzahlungen vorübergehend oder auch dauerhaft auszusetzen. Die versprochene Rendite fällt dann zeitweise oder sogar dauerhaft aus.

Hintergrund sind auch hier die Vorgaben der CRR. Demnach muss es zwingend im Ermessen der emittierenden Bank stehen, Kuponzahlungen jederzeit auf unbestimmte Zeit und auf nicht kumulierter Basis ausfallen lassen zu können. Die nicht ausgezahlten Mittel kann sie uneingeschränkt einsetzen, um eigene Verpflichtungen zu erfüllen. Ausgefallene Kuponzahlungen werden also auch später nicht nachgezahlt – der Anleger muss sie endgültig abschreiben.

Da die Aussetzung von Kuponzahlungen keinen Einfluss darauf hat, ob die Aktionäre eine Dividende

erhalten, können CoCo-Bonds-Halter unter Umständen schlechter stehen als Aktionäre.

Keine Erlaubnis zur Rückzahlung

Auch ist keinesfalls garantiert, dass die investierte Summe zu einem bestimmten Zeitpunkt zurückgezahlt wird. Eine Kündigung, Rückzahlung oder der Rückkauf solcher Instrumente ist nur möglich, wenn die Aufsicht die Erlaubnis dafür erteilt.

Dies ist grundsätzlich erst fünf Jahre nach Emission der CoCo-Bonds möglich. Zudem darf die zuständige Aufsichtsbehörde die Erlaubnis nur dann erteilen, wenn die Bank – vereinfacht gesagt – die aufsichtlichen Anforderungen an eine ausreichende Eigenmittelausstattung weiterhin erfüllt.

Banken im Interessenkonflikt

Banken können beim Vertrieb von CoCo-Bonds an Privatanleger im Zweifel in einen Interessenkonflikt geraten. Um die Interessen ihrer Kunden zu wahren,



Auf einen Blick

CoCo-Bonds

Vereinfacht gesagt sind CoCo-Bonds unbefristete, grundsätzlich festverzinsliche Schuldverschreibungen, die zwingend entweder in Gesellschaftsanteile – meist Aktien – umzuwandeln oder aber dauerhaft oder vorübergehend herabzuschreiben sind, wenn bestimmte Auslöseereignisse (Trigger) eintreten, die in den Emissionsbedingungen festgelegt sind.

Bei Wandlung wird der Anleger vom Fremdkapitalgeber zum Aktionär beziehungsweise Eigenkapitalgeber, ohne dies verhindern zu können. Der Trigger besteht in der Regel in dem Unterschreiten einer bestimmten regulatorischen Eigenmittelschwelle des Emittenten. Folglich erfolgt die Wandlung oder Herabschreibung zu einem Zeitpunkt, in dem der Emittent des CoCo-Bonds Kapital benötigt.

Wenngleich CoCo-Bonds gegenwärtig verstärkt in das Blickfeld von Print- und Online-Medien gelangen, ist der Begriff nicht grundsätzlich neu. Er dient schon länger zur Bezeichnung von Schuldverschreibungen, die gewandelt werden, wenn bestimmte Bedingungen eintreten (bedingte Pflichtwandelanleihen). Aufgrund ihres Status als Mischform zwischen Fremd- und Eigenkapital werden diese Anleihen im Markt teilweise auch Hybrid- oder Equity-Linked-Anleihen genannt.

Der vorliegende Beitrag befasst sich mit solchen CoCo-Bonds, die von Banken begeben werden, um zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1) im Sinne von Basel III zu generieren.

müssen sie einerseits in eigener Verantwortung geeignete und angemessene Produkte auswählen. Aufgrund des komplexen und innovativen Charakters und ihrer Risiken dürften CoCo-Bonds diese Kriterien nicht uneingeschränkt erfüllen. Andererseits stehen die Banken in der Verantwortung, ihre Krisensicherheit und Widerstandsfähigkeit durch zusätzliche Eigenmittel zu steigern.

Es ist daher unabdingbar, dass die Institute ein sorgfältiges Interessenkonfliktmanagement betreiben. Zudem haben sie in Bezug auf CoCo-Bonds besonders hohe Anforderungen an die Verhaltenspflichten zu beachten, etwa was die Qualifikation der Berater und deren Aufklärungspflichten angeht.

Positionierung anderer europäischer Aufseher

Aufgrund der Zunahme von Emissionen von Hybridanleihen und insbesondere CoCo-Bonds im Bankensektor stehen diese im Fokus der Aufseher in Europa. So erinnerte der Gemeinsame Ausschuss der drei europäischen Aufsichtsbehörden EBA, ESMA und EIOPA die Finanzinstitute Ende Juli 2014 in einer Mitteilung an die rechtlichen Anforderungen, die beim Vertrieb von Finanzinstrumenten an Privatkunden gelten.

Die Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA (European Securities and Markets Authority) äußerte sich zudem in einer Stellungnahme an institutionelle Investoren zu den potenziellen Risiken bei Investitionen in CoCo-Bonds.

Schließlich erließ die britische Aufsicht FCA (Financial Conduct Authority) Anfang August eine Reihe von Beschränkungen für den Vertrieb von CoCo-Bonds an Privatkunden, die ab Oktober 2014 zunächst für ein Jahr gelten.

CoCo-Bonds kaum geeignet für Privatanleger

Aus Sicht der BaFin sind CoCo-Bonds ein geeignetes Mittel, um die Eigenmittelausstattung von Kreditinstituten zu verbessern. Sie hat keinen prinzipiellen Vorbehalt gegen den Vertrieb solcher Anleihen.

Mit Blick auf die komplexe Produktstruktur, die Zweckbestimmung, die schwierige Bewertung und den potenziellen Interessenkonflikt auf Bankenseite hat die BaFin allerdings erhebliche Zweifel, ob CoCo-Bonds ein geeignetes Anlageprodukt für Privatanleger darstellen. Sie eignen sich grundsätzlich nicht für den aktiven Vertrieb an Privatkunden.

Privatkunden, die CoCo-Bonds in Eigeninitiative erwerben wollen, sollten die beschriebenen Besonderheiten und Risiken bei ihrer Entscheidung sorgfältig berücksichtigen. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des beschriebenen potenziellen Interessenkonflikts auf Seiten der Banken wird die BaFin daher auch künftig genau im Blick behalten, an wen diese CoCo-Bonds vertreiben.¹ ■



Autor

Axel Tophoven

BaFin-Referat für internationale sektorübergreifende, multilaterale Aufgaben



Autor

Dr. Chan-Jae Yoo

BaFin-Referat für Verhaltensregeln in Kreditinstituten; Aufsicht über Auslands- und Privatbanken



Autor

Dr. Thorsten Becker

BaFin-Referat für Grundsatzfragen des Anlegerschutzes; KWG-Aufsicht und WpHG-Aufsicht über Finanzdienstleistungsunternehmen in Hessen, Sachsen und Thüringen

¹ Vgl. auch die Rede von BaFin-Präsidentin Dr. Elke König zur Jahrespressekonferenz vom 20. Mai 2014.

Pfändungsschutzkonto



Unklarheiten führen zu Beschwerden



BA Mit dem Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes wurde zum 1. Juli 2010 das Instrument des Pfändungsschutzkontos eingeführt, auch P-Konto genannt (siehe Infokasten [Seite 14](#)). Es hat die Situation der Schuldner, die von einer Kontenpfändung betroffen sind, deutlich verbessert.

Allerdings bereitet die Umsetzung der komplexen gesetzlichen Regelung in der Praxis teilweise noch Probleme. Das zeigen die Eingaben, die Verbraucher zu diesem Thema an die BaFin herantragen. Die folgenden Erläuterungen sollen dazu beitragen, mehr Klarheit zu schaffen.

Hintergrund und Rechtsgrundlage

Ein Großteil des privaten Zahlungsverkehrs erfolgt heute bargeldlos. Dreh- und Angelpunkt ist das Girokonto, auf dem beispielsweise Lohn- und

Gehaltszahlungen oder Sozialleistungen eingehen und über das Überweisungen, Lastschriften oder Kartenzahlungen abgewickelt werden. Steht ein solches Konto – aus welchen Gründen auch immer – nicht zur Verfügung, ist der Betroffene vom bargeldlosen Zahlungsverkehr ausgeschlossen und daran gehindert, am Wirtschaftsleben teilzunehmen.

Früher führte eine Kontenpfändung dazu, dass das Konto vollständig blockiert wurde. Regelmäßige Zahlungsvorgänge konnten dann nicht mehr über das Konto abgewickelt werden. Um Schuldner nicht mehr vom unbaren Zahlungsverkehr auszuschließen, wurde das Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes erlassen, das am 1. Juli 2010 in Kraft trat. Es schuf die Möglichkeit, ein bestehendes Konto in ein Pfändungsschutzkonto umzuwandeln. Dieser gesetzliche Anspruch wurde in § 850k Absatz 7 der Zivilprozessordnung (ZPO) verankert. Danach kann

jede natürliche Person von ihrem Kreditinstitut verlangen, ein bestehendes Konto in ein P-Konto umzuwandeln.

Beschwerdegründe

Die jährliche Zahl der Beschwerden von Verbrauchern zum Thema P-Konto ist seit dessen Einführung nahezu konstant geblieben: In den ersten beiden Jahren nach Einführung des P-Kontos, beginnend am 1. Juli 2010, wandten sich jeweils etwa 100 Verbraucher an die BaFin. Im darauffolgenden Jahr ging die Zahl der Eingaben leicht auf 93 zurück. Im vierten Jahr des P-Kontos, welches zum 30. Juni 2014 endete, erhielt die BaFin insgesamt 116 Eingaben zu dieser Thematik.

Die Themenschwerpunkte haben sich jedoch verschoben: Während die Verbraucher unmittelbar nach Einführung des P-Kontos vor allem Fragen zur Einrichtung eines solchen Kontos hatten, betreffen die Eingaben heute häufig die Höhe der zulässigen Kontoführungsgebühren oder konkrete Probleme bei der Kontoführung.

Einrichtung des P-Kontos

Im ersten Jahr nach der Einführung des P-Kontos beanstandeten zahlreiche Verbraucher, dass ihre Bank ihnen die Einrichtung eines solchen Kontos verweigert habe. Sie baten die BaFin, auf die Institute einzuwirken und diese zu veranlassen, das Konto zu eröffnen; schließlich bestehe ein gesetzlicher Anspruch.

In solchen Fällen musste die BaFin gleich zwei weit verbreitete Irrtümer ausräumen: Erstens ist es ihr nicht möglich, den beaufsichtigten Instituten und Unternehmen konkrete Vorgaben hinsichtlich der Abwicklung eines bestimmten Vertragsverhältnisses zu machen, hier also zur Einrichtung eines Kontos für einen bestimmten Kunden. Zweitens hat der Bankkunde ausschließlich einen Anspruch darauf, dass ein bereits bestehendes Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt wird. Er muss also bereits über ein Konto beim betroffenen Kreditinstitut verfügen.

Einen gesetzlichen Anspruch auf Eröffnung eines Girokontos gibt es nicht. Das „Girokonto für jedermann“ des Zentralen Kreditausschusses ist lediglich eine Empfehlung. Sofern ein Kreditinstitut bislang



Auf einen Blick

Pfändungsschutzkonto

Beim Pfändungsschutzkonto (P-Konto) handelt es sich nicht um eine besondere Form eines Kontos. Das P-Konto ist vielmehr ein normales Girokonto, das aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen Bank und Kunde als Pfändungsschutzkonto geführt wird. Bankkunden, die von einer Pfändungsmaßnahme betroffen sind, können damit auf unbürokratische Weise über den unpfändbaren Teil ihrer Einkünfte verfügen. Der Grundfreibetrag beläuft sich gegenwärtig auf 1.045,04 Euro. Unter bestimmten Voraussetzungen kann er auch höher liegen.

kein Konto für einen Verbraucher führt und dieser die Einrichtung eines P-Kontos wünscht, kann es dies also grundsätzlich ablehnen.

Leistungsumfang

Aber auch nach Umwandlung eines normalen Girokontos in ein P-Konto standen Verbraucher in den vergangenen Jahren immer wieder vor unerwarteten Problemen, da einige Banken die Kontodienstleistungen einschränkten. So konnten Kunden beispielsweise nicht mehr am Online-Banking teilnehmen, verloren ihren Dispositionskredit oder mussten ihre EC- oder Giro-Karte abgeben, so dass sie kein Bargeld mehr am Geldausgabeautomaten abheben konnten. Dies traf besonders Kunden von Direktbanken ohne eigenes Filialnetz und Kunden in strukturschwachen Regionen mit nur wenigen Geschäftsstellen von Kreditinstituten.

Beim P-Konto handelt es sich jedoch um ein herkömmliches Girokonto, das aufgrund einer – den Girovertrag ergänzenden – Vereinbarung zwischen dem Kreditinstitut und dem Kunden als Pfändungsschutzkonto geführt wird (siehe Infokasten). Somit haben die Vereinbarungen, die vor der Umwandlung getroffen wurden, grundsätzlich weiterhin Bestand.

Zwar regelt das Gesetz nicht, welche Kontodienstleistungen die Institute beim P-Konto zu erbringen haben. Diese können also nach der Umwandlung bonitätsabhängige Leistungen grundsätzlich kündigen, also beispielsweise die EC- oder Giro-Karte einziehen oder einen Dispositionskredit streichen. Eine automatische Streichung beziehungsweise Kündigung bonitätsabhängiger Leistungen ist bei einer Umwandlung jedoch nicht möglich, da ein solcher „Beendigungsautomatismus“ ohne entsprechende Kündigung die Kunden nach Ansicht des Bundesgerichtshofs (BGH) unangemessen benachteiligt (Urteil vom 16. Juli 2013, Az. XI ZR 260/12).

Entgelte für die Kontoführung

Nach wie vor kritisieren viele Verbraucher zudem die Gebühren, die manche Institute für die Führung von P-Konten verlangen. Unmittelbar nach Einführung des P-Kontos sollten Kunden bis zu 15 Euro zahlen. Da sie über geringe finanzielle Mittel verfügen, stellt dies eine erhebliche Belastung dar.

Im Gesetz ist zwar nicht ausdrücklich geregelt, wie hoch die Gebühren für die Führung eines Pfändungsschutzkontos maximal sein dürfen. Der Rechtsausschuss des deutschen Bundestages hatte jedoch schon in seiner Beschlussempfehlung zum Gesetzesentwurf darauf hingewiesen, dass das Entgelt „das für ein allgemeines Gehaltskonto übliche nicht übersteigen“ dürfe. Darüber hinaus hat der Bundesgerichtshof in zwei Entscheidungen vom 13. November 2012 klargestellt, dass Klauseln von Kreditinstituten, die für die Führung eines P-Kontos ein höheres Kontoführungsentgelt als für die Führung eines normalen Girokontos vorsehen, unwirksam sind (Az. XI ZR 500/11 und XI ZR 145/12).

Bereits vor Verkündung der BGH-Entscheidungen hatte die BaFin nach einer Beschwerde ein Institut auf die Beschlussempfehlung zu den Entgelten hingewiesen. Die Genossenschaftsbank berechnete für die Führung von P-Konten neben dem allgemeinen Kontoführungsentgelt ein zusätzliches Entgelt. Nach der Intervention der BaFin verzichtete das Institut auf diese Praxis. Aus den Beschwerden, die der BaFin derzeit vorliegen, ergeben sich auch keine Anhaltspunkte dafür, dass weitere Institute unzulässig überhöhte Gebühren berechnen.

Pfändungsschutzkonto in der Insolvenz

Für viele Inhaber von Pfändungsschutzkonten hatte auch die Eröffnung eines privaten Insolvenzverfahrens unerwünschte Folgen: Sie beschwerten sich bei der BaFin darüber, dass die Institute den Kontovertrag daraufhin als beendet ansahen. Hintergrund sind die Regelungen der Insolvenzordnung (InsO). Nach §§ 115 und 116 InsO werden Dauerschuldverhältnisse, zu denen auch der Girovertrag zählt, bei einer Insolvenz kraft Gesetzes automatisch beendet.

Ob dies auch für das P-Konto gilt, ist derzeit weder gesetzlich noch höchst-richterlich geklärt. Bislang

haben sich nur unterinstanzliche Gerichte mit diesem Thema beschäftigt. Das Landgericht Verden vertrat am 19. September 2013 (Az. 4 S 3/13) in einer Entscheidung zu einem Sparkassenkonto die Auffassung, dass die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht zu einem Erlöschen der Kontobeziehung führt. Ansonsten werde die Intention des Gesetzgebers konterkariert, dem Schuldner durch die Schaffung des Pfändungsschutzkontos auch bei angespannter finanzieller Situation die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr zu ermöglichen.

Monatsanfangsproblematik

Unmittelbar nach der Einführung des P-Kontos offenbarte sich für viele Bankkunden ein weiteres Problem, das zu Beschwerden bei der BaFin führte: Insbesondere Sozialleistungen gehen oft bereits am Ende eines Monats für den nächsten Monat auf dem Konto ein. Dadurch konnte es passieren, dass der individuelle Freibetrag eines Kunden (siehe Infokasten zum Pfändungsschutzkonto, Seite 14) bereits aufgebraucht war und er daher Geldbeträge an seine Gläubiger abführen musste. Der überwiesene Betrag stand so in dem Monat, für den er eigentlich vorgesehen war, nicht mehr zur Verfügung.

Der Gesetzgeber löste das Problem mit Wirkung zum 16. April 2011 durch die Schaffung des § 835 Absatz 4 ZPO und eine Anpassung von § 850k ZPO. Danach dürfen die Kreditinstitute als Drittschuldner erst an Gläubiger leisten oder den Betrag bei den zuständigen Stellen beziehungsweise Kassen hinterlegen, nachdem der Kalendermonat abgelaufen ist, der auf die Gutschrift eingehender Zahlungen folgt.

Derzeit keine Anhaltspunkte für unzulässig überhöhte Gebühren

Durch diese Neuregelung ist jedoch bei vielen Kunden der Eindruck entstanden, ein bestimmter Sockelbetrag könne pfändungsfrei auf dem Pfändungsschutzkonto verbleiben. Einige beschwerten sich daher bei der BaFin, wenn ihr Institut diese Guthaben an pfändende Gläubiger überwies. Die BaFin kann in solchen Fällen jedoch nicht helfen: Die Beträge unterfallen spätestens zwei Monate nach Zahlungseingang der Pfändung, wenn sie auf dem Konto verbleiben. Das entsprechende Prozedere, das die Kreditinstitute automatisiert abwickeln, scheint einigen Kunden nicht klar zu sein, insbesondere dann nicht, wenn stets Zahlungen unterhalb der Pfändungsfreigrenze eingehen. Das Pfändungsschutzkonto dient jedoch weiterhin nicht dazu, Gelder anzusparen.

Abwicklung und Freibeträge

Neben dem Grundfreibetrag, der derzeit bei 1.045,04 Euro monatlich liegt, können Kunden mit P-Konten bei Gericht oder einer Behörde zusätzliche Freibeträge beantragen, und zwar für Kindergeld, Kinderzuschläge und bestimmte andere Sozialleistungen sowie weitere besondere Kosten, beispielsweise bei einer dauerhaften Erkrankung.

Zusätzliche Freibeträge und eventuelle Restguthaben aus dem Vormonat führen jedoch dazu, dass der Zahlungsverkehr über ein Pfändungsschutzkonto nicht vollständig automatisiert abgewickelt werden kann. Die Institute müssen die Höhe des tatsächlich verfügbaren Guthabens manuell ermitteln. Auch ist aus dem Kontostand häufig nicht ersichtlich, über wie viel Guthaben der Kunde verfügen kann, was immer wieder zu Unklarheiten führt. Die BaFin kann hier meist nicht weiterhelfen, weil der Organisationsaufwand der Institute für die ordnungsgemäße Führung von Pfändungsschutzkonten erheblich höher ist als der für Kontokorrentkonten ohne Pfändungsschutzabrede. Sie dürfen daher bei Pfändungsschutzkonten von den gesetzlichen Überweisungslaufzeiten abweichen.

Ausblick

Bereits bei der Einführung des P-Kontos hat der Gesetzgeber angekündigt, drei Jahre nach Inkrafttreten

des Gesetzes zu überprüfen, ob die angestrebten Ziele erreicht wurden. Gegenwärtig lässt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz darum entsprechende Daten erheben.

Eine Schwachstelle des Gesetzes besteht nach Ansicht von Verbraucherschützern darin, dass es – wie bereits ausgeführt – nach wie vor keinen Anspruch auf ein Girokonto gibt. Aber auch diese Lücke will der Gesetzgeber nun schließen: Der Aktionsplan der Bundesregierung zum Verbraucherschutz im Finanzmarkt vom Mai 2014 (siehe [BaFinJournal Juni 2014](#)) sieht vor, ein subjektives Recht, das heißt einen individuellen Anspruch auf Zugang zu einem Zahlungskonto gesetzlich zu verankern.

Darüber hinaus ist am 23. Juli 2014 die europäische [Zahlungskontenrichtlinie](#) verabschiedet worden. Sie räumt jedem, der sich rechtmäßig in der Europäischen Union aufhält, einen Rechtsanspruch auf ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen ein. Dieses „Basiskonto“ soll bestimmte Bankdienstleistungen bieten und zu einem angemessenen Preis geführt werden. Daneben sieht die Richtlinie vor, Vergleichsportale einzurichten, um den Vergleich von Zahlungskontogebühren zu vereinfachen, und enthält Vorgaben, die den Kontowechsel erleichtern sollen. Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie innerhalb von zwei Jahren umsetzen. ■



Autor

Thomas Burgwinkel

BaFin-Referat für Anfragen und Beschwerden zu Banken



Autor

Holger Fangmann

BaFin-Referat für Anfragen und Beschwerden zu Banken



Autor

Dr. Wolfram Thiele

BaFin-Referat für Anfragen und Beschwerden zu Banken

Verbraucher

*Warnungen und aktuelle
Kurzmeldungen
zum Verbraucherschutz*



Verbraucherschutzforum

Anmeldung ab sofort möglich

ÜG Interessenten können sich ab sofort zum Dritten Verbraucherschutzforum der BaFin anmelden (siehe BaFinJournal August 2014). Es findet am 9. Dezember 2014 von 9 bis 17.15 Uhr im Rheinischen Landesmuseum in Bonn statt. Das Forum richtet sich ausschließlich an Vertreter verbraucherschützender Institutionen und Verbände, der Wissenschaft und aus Finanzwirtschaft und Politik.

Teilnahmezusagen verschickt die BaFin etwa drei Wochen vor der Veranstaltung per E-Mail. Die Teilnahmebestätigung wird vor Ort als Einlassausweis dienen. ■



Linkempfehlung zum Thema

Weitere Verbrauchermittelungen finden Sie auf der Internetseite der BaFin:

www.bafin.de » [Daten & Dokumente](#)
» [Verbrauchermittelungen](#)

Abwicklung

IFMC-Group GmbH betreibt Einlagengeschäft ohne Erlaubnis

BA Die BaFin hat der IFMC-Group GmbH, Karlsruhe, die unverzügliche Abwicklung der unerlaubt betriebenen Bankgeschäfte aufgegeben.

Die IFMC-Group GmbH bot dem Publikum den Kauf bestehender Forderungen aus Kapital-Lebensversicherungsverträgen, Bausparverträgen und Investment-Depots gegen das Versprechen an, als Gegenleistung Geldzahlungen über mehrere Jahre zu leisten.

Mit der Annahme der Rückkaufswerte aus den vertragsgegenständlichen Vermögensanlagen betreibt die IFMC-Group GmbH das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. Das Unternehmen ist verpflichtet, die angenommenen Gelder unverzüglich und vollständig an die Kapitalgeber zurückzuzahlen. ■

Anlageberatung



Datenspeicherung im Mitarbeiter- und Beschwerderegister verfassungsgemäß

WA/BA Vor knapp zwei Jahren führte die BaFin auf Grundlage des § 34d Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), der durch das Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz neu geschaffen wurde, das Mitarbeiter- und Beschwerderegister (MBR) ein. Das MBR scheint insbesondere die Anlageberater verunsichert zu haben. Teilweise bestanden offenbar Befürchtungen, dass es sich bei dem Register um eine „Sünderkartei“ ähnlich dem Flensburger Verkehrsregister handele und dass die Datenbank dazu genutzt werden könnte, Persönlichkeitsprofile einzelner Mitarbeiter zu erstellen.

Fünf Anlageberater verschiedener Kreditinstitute beantragten bei der BaFin, ihre personenbezogenen Daten aus dem Register zu löschen. Die BaFin lehnte dies unter Hinweis auf die gesetzliche Verpflichtung nach § 34d WpHG ab. Daraufhin klagten die Anlageberater vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main auf Löschung ihrer Daten aus dem MBR. Sie bezweifelten,

dass die Datenerhebung und -speicherung verfassungsgemäß sei.

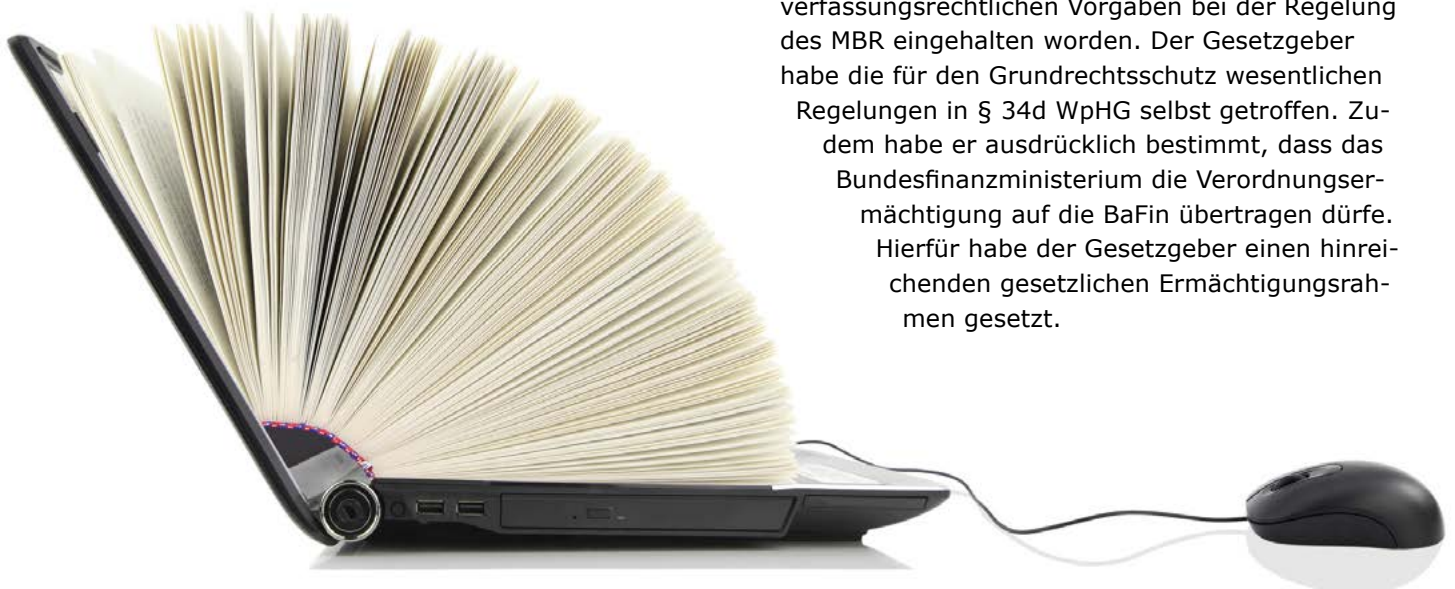
Gericht bestätigt Auffassung der BaFin

Das Gericht hat die Klagen der Anlageberater mit Urteil vom 2. Juli 2014 abgewiesen und die Auffassung der BaFin bestätigt (7 K 4000/13.F). Zudem sorgte es hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Fragen für mehr Klarheit.

In seinem Urteil stellt das Verwaltungsgericht fest, dass die Kläger keinen Anspruch auf Löschung ihrer Daten aus dem MBR aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen haben. In diesem Zusammenhang geht das Gericht auf die verfassungsrechtlichen Bedenken der Kläger ein, macht aber deutlich, dass es diese nicht für begründet hält.

Verfassungsrecht formell eingehalten

Nach Auffassung des Gerichts sind die formellen verfassungsrechtlichen Vorgaben bei der Regelung des MBR eingehalten worden. Der Gesetzgeber habe die für den Grundrechtsschutz wesentlichen Regelungen in § 34d WpHG selbst getroffen. Zudem habe er ausdrücklich bestimmt, dass das Bundesfinanzministerium die Verordnungsermächtigung auf die BaFin übertragen dürfe. Hierfür habe der Gesetzgeber einen hinreichenden gesetzlichen Ermächtigungsrahmen gesetzt.





Hinweis

Weiterführende Informationen

Das BaFinJournal hat bereits mehrfach über das Mitarbeiter- und Beschwerderegister berichtet ([August 2012](#), [Juli 2013](#), [November 2013](#)). Karl-Burkhard Caspari, Exekutivdirektor Wertpapieraufsicht und Asset-Management, nahm außerdem in der Ausgabe [November 2012](#) im Interview Stellung zu Befürchtungen, das Register könnte als eine Art „Sünderkartei“ fungieren.

Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewahrt

Darüber hinaus liegt dem Gericht zufolge kein verfassungswidriger Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung vor. § 34d WpHG in Verbindung mit der WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung ([WpHGMaAnzV](#)) regelt detailliert, wann welche personenbezogenen Daten über einzelne Mitarbeiter zu erfassen seien. Dies sei somit von vornherein bekannt.

Das Gericht hält es daher schon für fragwürdig, ob überhaupt ein Eingriff in den (Kern-)Schutzbereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung vorliegt. Jedenfalls sei dieser aber im Hinblick auf den Zweck der gesetzlichen Regelung gerechtfertigt.

Keine Vorratsdatenspeicherung

Das Verwaltungsgericht stellt darüber hinaus klar, dass es sich bei der Datenerfassung im MBR keinesfalls um eine Vorratsdatenspeicherung handelt. Für solche Fälle sei typisch, dass die Betroffenen über die Erhebung und Verwendung ihrer Daten im Ungewissen blieben. Dies sieht das Gericht beim MBR nicht einmal im Ansatz gegeben.

Aufgrund der klaren gesetzlichen Vorgaben könne von einer allgemeinen Speicherung beliebiger Daten

in unbegrenztem Umfang und ohne konkreten Anlass keine Rede sein. Anlass für die Datenerhebung und -speicherung sei vielmehr die Aufnahme und Ausübung einer Tätigkeit, die der Gesetzgeber als besonders risikobehaftet ansehe.

Keine Gefahr der Erstellung eines Mitarbeiterprofils

Ebenso entschieden weist das Gericht die Befürchtungen zurück, es bestehe die Gefahr, dass auf Grundlage der im MBR gespeicherten Daten ein Mitarbeiter- oder Persönlichkeitsprofil erstellt werde.

Der Gesetzgeber habe sich mit den wenigen Daten, die aufgrund von WpHG und WpHGMaAnzV erhoben würden, auf den geringstmöglichen Eingriff beschränkt. Es sei nicht ersichtlich, wie die Speicherung dieser Daten auch nur im Ansatz Auswirkungen auf die Privatheit und Verhaltensfreiheit der betroffenen Mitarbeiter haben könnte.

Speicherung der Beschwerden verfassungsgemäß

Schließlich weist das Gericht darauf hin, dass auch in der Speicherung etwaiger Beschwerdeanzeigen nach § 34d WpHG kein verfassungswidriger Eingriff in die Grundrechte der Kläger zu sehen ist.

Mit der Speicherung der Beschwerdeanzeige als solcher seien keinerlei weitere Maßnahmen zu Lasten der Mitarbeiter verbunden. Die Beschwerde könne lediglich Ausgangspunkt weiterer Erwägungen und Ermittlungen der BaFin sein. Eine Speicherung zu diesem Zweck sei sachgerecht und verhältnismäßig.

Ausblick

Ob die Kläger gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Rechtsmittel einlegen werden, wird sich erst in den nächsten Tagen entscheiden. Sie haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Zulassung der Berufung zu stellen. ■



Autorin

Anna-Leonie Müller

BaFin-Referat für Prozesse/Widerspruchsverfahren/juristischer Dienst mit Schwerpunkt Wertpapieraufsicht/Asset-Management

Bekanntmachungen

*Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin**



Erlaubnis zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes

Metzler Pensionsfonds AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 21. Juli 2014 der Metzler Pensionsfonds AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden Versicherungssparte (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) erteilt:

Nr. 25 Pensionsfondsgeschäfte

Pensionsfonds:

*Metzler Pensionsfonds AG (3333),
Große Gallusstraße 18,
60311 Frankfurt am Main*

VA 14-I 2230-Pfo-2013/0001

Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Allianz Worldwide Care S.A.

Das französische Versicherungsunternehmen Allianz Worldwide Care S.A. einschließlich seiner Niederlassung in Irland ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Nr. 19 Leben

Versicherungsunternehmen:

*Allianz Worldwide Care S.A. (9357),
37, rue Taibout, 75009 Paris, FRANKREICH*

*) Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

Niederlassung:

Allianz Worldwide Care S.A. (9357),
18 B Beckett Way, Park West Business Campus,
Nangor Road, Dublin 2, IRLAND

VA 31-I 5000-9357-2014/0001

iptiQ Insurance S.A.

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen iptiQ Insurance S.A. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Versicherungsunternehmen:

iptiQ Insurance S.A. (9354),
1A, rue Albert Borschette,
1246 Luxembourg, LUXEMBURG

VA 31-I 5000-9354-2014/0001

Mutuelle Saint-Christophe Assurances

Das französische Versicherungsunternehmen Mutuelle Saint-Christophe Assurances ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

- a) Feuer
- b) Explosion
- c) Sturm
- d) Andere Elementarschäden außer Sturm
- e) Kernenergie

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Versicherungsunternehmen:

Mutuelle Saint-Christophe Assurances (9353),
277 rue Saint-Jacques, 75005 Paris, FRANKREICH

VA 31-I 5000-9353-2014/0001

National General Insurance Luxembourg S.A.

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen National General Insurance Luxembourg S.A. ist berechtigt, in Deutschland das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Nr. 17 Rechtsschutz

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

National General Insurance Luxembourg S.A. (9359),
ZI Am Bann, 21, rue Leon Laval,
3372 Leudelange, LUXEMBURG

VA 37-I 5000-9359-2014/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes

Europäische Reiseversicherung

Die BaFin hat durch Verfügung vom 19. August 2014 der Europäischen Reiseversicherung die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) erteilt:

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
Sämtliche Schäden an:
a) Kraftfahrzeugen

Die Erlaubnis erstreckt sich auf den Betrieb der Erst- und Rückversicherung.

Versicherungsunternehmen:
Europäische Reiseversicherung AG (5356),
Rosenheimer Straße 116, 81669 München

VA 42-I 5000-5356-2014/0001

oeco capital Lebensversicherung AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 26. August 2014 der oeco capital Lebensversicherung AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparte (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) erteilt:

Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

Versicherungsunternehmen:
oeco capital Lebensversicherung AG (1177),
Karl-Wiechert-Allee 55, 30625 Hannover

VA 26-I 5000-1177-2014/0002

ProTect Versicherung AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 10. September 2014 der ProTect Versicherung AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) erteilt:

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
k) sonstige finanzielle Verluste

Die Erlaubnis erstreckt sich auf den Betrieb der Erst- und Rückversicherung.

Versicherungsunternehmen:
ProTect Versicherung AG (5147),
Kölner Landstraße 33, 40591 Düsseldorf

VA 32-I 5000-5147-2014/0002

TARGO Versicherung AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 8. September 2014 der TARGO Versicherung AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) erteilt:

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
j) nichtkommerzielle Geldverluste

Die Erlaubnis erstreckt sich auf den Betrieb der Erst- und Rückversicherung.

Versicherungsunternehmen:
TARGO Versicherung AG (5790),
Proactiv-Platz 1, 40721 Hilden

VA 43-I 5000-5790-2014/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

European Warranty Partners SE

Die BaFin hat der European Warranty Partners SE die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Frankreich

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG):

Nr. 9 Hagel-, Frost und sonstige Sachschäden

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
f) unvorhergesehene Geschäftskosten
k) sonstige finanzielle Verluste

*Versicherungsunternehmen:
European Warranty Partners SE (5148),
Georgswall 7, 30159 Hannover*

VA 31-I 5079-FR-5148-2014/0001

ERGO Versicherung AG

Die BaFin hat der ERGO Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Belgien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG):

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
b) Haftpflicht aus Landtransporten

*Versicherungsunternehmen:
ERGO Versicherung AG (5472),
Victoriaplatz 1, 40198 Düsseldorf*

VA 42-I 5079-BE-5472-2014/0001

ERGO Versicherung AG

Die BaFin hat der ERGO Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Frankreich

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG):

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
b) Haftpflicht aus Landtransporten

*Versicherungsunternehmen:
ERGO Versicherung AG (5472),
Victoriaplatz 1, 40198 Düsseldorf*

VA 42-I 5079-FR-5472-2014/0001

ERGO Versicherung AG

Die BaFin hat der ERGO Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Griechenland

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG):

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
b) Haftpflicht aus Landtransporten

*Versicherungsunternehmen:
ERGO Versicherung AG (5472),
Victoriaplatz 1, 40198 Düsseldorf*

VA 42-I 5079-GR-5472-2014/0001

ERGO Versicherung AG

Die BaFin hat der ERGO Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Irland

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG):

Nr. 1 Unfall

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
g) Wertverluste

*Versicherungsunternehmen:
ERGO Versicherung AG (5472),
Victoriaplatz 1, 40198 Düsseldorf*

VA 42-I 5079-IE-5472-2014/0001

ERGO Versicherung AG

Die BaFin hat der ERGO Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des

Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Italien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG):

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

b) Haftpflicht aus Landtransporten

Versicherungsunternehmen:

*ERGO Versicherung AG (5472),
Victoriaplatz 1, 40198 Düsseldorf*

VA 42-I 5079-IT-5472-2014/0001

ERGO Versicherung AG

Die BaFin hat der ERGO Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Kroatien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG):

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

b) Haftpflicht aus Landtransporten

Versicherungsunternehmen:

*ERGO Versicherung AG (5472),
Victoriaplatz 1, 40198 Düsseldorf*

VA 42-I 5079-HR-5472-2014/0001

ERGO Versicherung AG

Die BaFin hat der ERGO Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Luxemburg

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG):

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

b) Haftpflicht aus Landtransporten

Versicherungsunternehmen:

*ERGO Versicherung AG (5472),
Victoriaplatz 1, 40198 Düsseldorf*

VA 42-I 5079-LU-5472-2014/0001

Roland Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Die BaFin hat der Roland Rechtsschutz-Versicherungs-AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Niederlande

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG):

Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:

*Roland Rechtsschutz-Versicherungs-AG (5807),
Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln*

VA 44-I 5079-NL-5807-2014/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

ARISA Assurances S.A.

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen ARISA Assurances S.A. ist berechtigt, in Deutschland das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten

und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 12 See-, Binnen- und Flussschiffahrtshaftpflicht

*Versicherungsunternehmen:
ARISA Assurances S.A. (7366),
rue Eugène Ruppert, B.P.3051,
1030 Luxembourg,
LUXEMBURG*

VA 37-I 5000-7366-2014/0002

Enterprise Insurance Company Plc

Das gibraltarische Versicherungsunternehmen Enterprise Insurance Company Plc ist berechtigt, in Deutschland das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

b) Haftpflicht aus Landtransporten
c) sonstige

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 17 Rechtsschutz

*Versicherungsunternehmen:
Enterprise Insurance Company Plc (9324),
R22-R24 Ragged Staff Wharf, Gibraltar,
GIBALTAR*

VA 37-I 5000-9324-2014/0001

Wechsel eines Hauptbevollmächtigten

Royal & Sun Alliance ins. Plc Direktion für Deutschland

Das britische Versicherungsunternehmen Royal & Sun Alliance Insurance Plc hat nach Mitteilung der Bank von England vom 11. Juli 2014 Herrn Manfred Alsdorf zu seinem Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung bestellt.

*Versicherungsunternehmen:
Royal & Sun Alliance Insurance Plc (7009),
Chart Way/ St Marks Court, RH12 1XL Horsham,
GROSSBRITANNIEN*

*Niederlassung:
Royal & Sun Alliance ins. Plc
Direktion für Deutschland (5160),
Zeppelinstraße 4-8, 50667 Köln*

VA 37-I 5004-5160-2014/0002

Übertragung eines Versicherungsbestandes

AXA Lebensversicherung AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 27. August 2014 den Vertrag vom 27. Mai 2014 genehmigt, durch den die AXA Lebensversicherung AG einen Teil ihres Versicherungsbestandes auf die Allianz Lebensversicherungs-AG übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 2. September 2014 wirksam geworden.

*Übertragendes Versicherungsunternehmen:
AXA Lebensversicherung AG (1020),
Colonia Allee 10-20, 51067 Köln*

*Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
Allianz Lebensversicherungs-AG (1006),
Reinsburgstraße 19, 70178 Stuttgart*

VA 21-I 5000-1006-2014/0001

HDI-Gerling Lebensversicherung AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 27. August 2014 den Vertrag vom 27. Mai 2014 genehmigt, durch den die HDI-Gerling Lebensversicherung AG einen Teil ihres Versicherungsbestandes auf die Allianz Lebensversicherungs-AG übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 2. September 2014 wirksam geworden.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
HDI-Gerling Lebensversicherung AG (1033),
Charles-de-Gaulle-Platz 1, 50679 Köln

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
Allianz Lebensversicherungs-AG (1006),
Reinsburgstraße 19, 70178 Stuttgart

VA 21-I 5000-1006-2014/0001

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München

Die BaFin hat durch Verfügung vom 8. August 2014 den Vertrag vom 15./19. Mai 2014 genehmigt, durch den die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München einen Teil ihres Rückversicherungsbestandes auf die General Reinsurance AG übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 18. August 2014 wirksam geworden.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft
Aktiengesellschaft in München (6921),
Königinstraße 107, 80802 München

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
General Reinsurance AG (6918),
Theodor-Heuss-Ring 11, 50688 Köln

VA 46-I 5000-6918-2014/0001

Allianz Worldwide Care Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 111d VAG hat das irische Versicherungsunternehmen Allianz

Worldwide Care Limited seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in dem auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2014 auf das französische Versicherungsunternehmen Allianz Worldwide Care Société Anonyme übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Allianz Worldwide Care Limited (7644),
18B Beckett Way, Park West Business Campus,
Nangor Road, Dublin 12, IRLAND

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
Allianz Worldwide Care Société Anonyme (9357),
37 rue Taitbout, 75009 Paris, FRANKREICH

VA 31-I 5000-7644-2014/0001

Verschmelzung

Concordia Lebensversicherungs-AG

Die BaFin hat gemäß § 14a VAG durch Verfügung vom 26. August 2014 die Verschmelzung der Concordia Lebensversicherungs-AG als übertragende Gesellschaft und der oeco capital Lebensversicherung AG als übernehmende Gesellschaft genehmigt.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Concordia Lebensversicherungs-AG (1122),
Karl-Wiechert-Allee 55, 30625 Hannover

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
oeco capital Lebensversicherung AG (1177),
Karl-Wiechert-Allee 55, 30625 Hannover

VA 26-I 5000-1177-2014/0001

mamax Lebensversicherung AG

Die BaFin hat gemäß § 14a VAG durch Verfügung vom 27. August 2014 die Verschmelzung der mamax Lebensversicherung AG als übertragende Gesellschaft und der Continentale Lebensversicherung AG als übernehmende Gesellschaft genehmigt.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
mamax Lebensversicherung AG (1198),
Augustaanlage 66, 68165 Mannheim

*Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
Continental Lebensversicherung AG (1335),
Baierbrunner Straße 31-33, 81379 München*

VA 22-I 5000-1335-2014/0001

HDI Pensionskasse Aktiengesellschaft

Die BaFin hat gemäß § 14a VAG durch Verfügung vom 22. August 2014 die Verschmelzung der HDI Pensionskasse Aktiengesellschaft als übertragende Gesellschaft und der PB Pensionskasse AG als übernehmende Gesellschaft genehmigt.

*Übertragendes Versicherungsunternehmen:
HDI Pensionskasse Aktiengesellschaft (2264),
Charles-de-Gaulle-Platz 1, 50679 Köln*

*Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
PB Pensionskasse AG (2275),
ProACTIV-Platz 1, 40721 Hilden*

VA 14-I 5000-2275-2014/0001

Namensänderung

Aria Insurance Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Aria Insurance Limited hat ihren Namen in Astrenska Insurance Limited geändert.

*Bisheriger Name:
Aria Insurance Limited (9320),
Perrymount Road,
RH16 1DN West Sussex,
GROSSBRITANNIEN*

*Neuer Name:
Astrenska Insurance Limited (9320),
Perrymount Road,
RH16 1DN West Sussex,
GROSSBRITANNIEN*

VA 31-I 5000-9320-2014/0001

Hartford Life Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Hartford Life Limited hat ihren Namen in Hawthorn Life Limited geändert.

*Bisheriger Name:
Hartford Life Limited (7896),
Swords Business Campus,
Swords, CO Dublin, IRLAND*

*Neuer Name:
Hawthorn Life Limited (7896),
Swords Business Campus,
Swords, CO Dublin, IRLAND*

VA 26-I 5000-IE-7896-2014/0001

International Insurance Company of Hannover Plc

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete International Insurance Company of Hannover Plc hat ihren Namen geändert.

*Bisheriger Name:
International Insurance Company of Hannover Plc
(7525), Downshire Way/ 1 Arlington Square,
RG12 1WA Bracknell, GROSSBRITANNIEN*

*Neuer Name:
International Insurance Company of Hannover SE
(7525), Downshire Way/ 1 Arlington Square,
RG12 1WA Bracknell, GROSSBRITANNIEN*

VA 37-I 5000-7525-2014/0001

PENSIONSKASSE DER ENOVOS DEUTSCHLAND AG VVAG

Die PENSIONSKASSE DER ENOVOS DEUTSCHLAND AG VVAG hat ihren Namen in PENSIONSKASSE DER CREOS UND ENOVOS DEUTSCHLAND VVaG geändert.

*Bisheriger Name:
PENSIONSKASSE DER ENOVOS DEUTSCHLAND AG
VVAG (2214), Am Halberg 3, 66121 Saarbrücken*

Neuer Name:

PENSIONSKASSE DER CREOS UND ENOVOS
DEUTSCHLAND VVaG (2214), Am Halberg 3,
66121 Saarbrücken

VA 13-I 5002-2214-2014/0001

Adressänderung

Liberty Global Insurance Company Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Liberty Global Insurance Company Limited hat ihre Anschrift geändert.

Bisherige Anschrift:

Liberty Global Insurance Company Limited (9356),
Development House, St. Anne Street,
FRN 9010 Floriana, MALTA

Neue Anschrift:

Liberty Global Insurance Company Limited (9356),
c/o Willis Management (Malta) Limited, Development House, St. Anne Street, Floriana FRN 9010, MALTA

VA 37-I 5000-9356-2014/0001

Lloyd's Versicherer London Niederlassung für Deutschland

Die zum Niederlassungsverkehr in Deutschland gemeldete Lloyd's of London hat die Anschrift ihrer Niederlassung in Deutschland geändert:

Bisherige Anschrift:

Lloyd's Versicherer London Niederlassung für Deutschland (5592), Gärtnerweg 3,
60322 Frankfurt/Main

Neue Anschrift:

Lloyd's Versicherer London Niederlassung für Deutschland (5592), Taunusanlage 11,
60329 Frankfurt/Main

VA 31-I 5000-5592-2014/0001

Wausau Insurance Company (UK) Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Wausau Insurance Company (UK) Limited hat ihre Anschrift geändert.

Bisherige Anschrift:

Wausau Insurance Company (UK) Limited (7495),
31 Great George Street, BS1 5QD SOMERSET,
GROSSBRITANNIEN

Neue Anschrift:

Wausau Insurance Company (UK) Limited (7495),
10-18 Union Street, SE1 1SZ London,
GROSSBRITANNIEN

VA 31-I 5000-7495-2014/0001

W. R. Berkley Insurance (Europe) Limited Zweigniederlassung für Deutschland

Die zum Niederlassungsverkehr in Deutschland gemeldete W.R. Berkley Insurance (Europe) Limited hat die Anschrift ihrer Niederlassung in Deutschland geändert:

Bisherige Anschrift:

W. R. Berkley Insurance (Europe) Limited,
Zweigniederlassung für Deutschland (5152),
c/o Regus Köln City & Köln, Cleverstraße 13-15,
50668 Köln

Neue Anschrift:

W. R. Berkley Insurance (Europe) Limited
Zweigniederlassung für Deutschland (5152),
c/o Regus Köln City & Köln Kaiser-Wilhelm Ring,
Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29, 50672 Köln

VA 37-I 5000-5152-2014/0001

Einschränkung des Geschäftsbetriebes

Euler Hermes Deutschland Aktiengesellschaft

Die BaFin hat durch Verfügung vom 4. Juli 2014 gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 VAG festgestellt, dass

die der Euler Hermes Deutschland Aktiengesellschaft erteilte Erlaubnis zum Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) erloschen ist:

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

*Versicherungsunternehmen:
Euler Hermes Deutschland AG (5852),
Friedensallee 254, 22763 Hamburg*

VA 41-I 5000-5852-2014/0001

Einschränkung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr

Roland Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Die Roland Rechtsschutz-Versicherungs-AG hat den gesamten Geschäftsbetrieb ihrer Niederlassung in den Niederlanden eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:
Roland Rechtsschutz-Versicherungs-AG (5807),
Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln*

VA 44-I 5079-NL-5807-2014/0001

Einschränkung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

WARTA Towarzystwo Ubezpieczen i Reasekuracji S.A.

Das polnische Versicherungsunternehmen WARTA Towarzystwo Ubezpieczen i Reasekuracji S.A. hat in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in den folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) eingestellt:

Nr. 2 Krankheit

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

*Versicherungsunternehmen:
WARTA Towarzystwo Ubezpieczen i
Reasekuracji S.A. (7940),
ul. Chmielna 85/87,
00805 WARSZAWA,
POLEN*

VA 37-I 5000-7940-2014/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Aegon Schadeverzekering NV

Das niederländische Versicherungsunternehmen Aegon Schadeverzekering NV hat in Deutschland sein gesamtes Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt:

*Versicherungsunternehmen:
Aegon Schadeverzekering NV (7445),
Customer Services Department, P.O. Box 6,
2501 AC The Hague, NIEDERLANDE*

VA 31-I 5000-7445-2014/0001

Allianz Worldwide Care Limited

Das irische Versicherungsunternehmen Allianz Worldwide Care Limited hat in Deutschland sein gesamtes Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:
Allianz Worldwide Care Limited (7644),
Nangor Road / Park West Business Campus /
18B Beck, Dublin 12, IRLAND*

VA 37-I 5000-7644-2014/0001

Delphi Insurance Limited

Das irische Versicherungsunternehmen Delphi Insurance Limited hat in Deutschland sein gesamtes Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:
Delphi Insurance Limited (7790),
c/o Marsh Management Services (Dublin) Limited,
3rd Floor, St. James House, Adelaide Road,
Dublin 2, IRLAND*

VA 37-I 5000-7790-2014/0001

Zürich International (Niederlande) N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen Zürich International (Niederlande) N.V. hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:
Zürich International (Niederlande) N.V. (7037),
Postbus 16999, 2500 BZ 'S Gravenhage,
NIEDERLANDE*

VA 31-I 5000-7037-2013/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr in Deutschland

Sterling Insurance Company Limited Niederlassung für Deutschland

Das britische Versicherungsunternehmen Sterling Insurance Company Limited hat den gesamten Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland eingestellt:

*Versicherungsunternehmen:
Sterling Insurance Company Limited (7664),
Whittaker House 2 Whittaker Avenue,
Richmond upon Thames, TW9 1EH Surrey,
GROSSBRITANNIEN*

*Niederlassung:
Sterling Insurance Company Limited
Niederlassung für Deutschland (5601),
Schlachte 2, 28195 Bremen*

VA 31-I 5000-5601-2014/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn,
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt,
Internet: www.bafin.de

Redaktion und Layout

BaFin, Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn,
E-Mail: journal@bafin.de

Ansprechpartner

Rebecca Frener, Tel.: +49(0) 228 41 08 22 13
Christina Eschweiler, Tel.: +49(0) 228 41 08 38 71

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils am ersten
Arbeitsstag des Monats auf der Homepage der BaFin.
Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin
werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe
per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie
unter: www.bafin.de » Newsletter.

** Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem
Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit
schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail –
gestattet.*

Designkonzept

werksfarbe.com | concept + design
An der Bleiche 2, 61118 Bad Vilbel
www.werksfarbe.com

Fotos

Seite 1: iStockphoto.com/andrearoad; Seite 2: iStock-
photo.com/peeterv; Seite 3: Schafgans DGPh/BaFin;
Seite 4: iStockphoto.com/Oxford; Seite 9: iStockpho-
to.com/andrearoad und Eschweiler/BaFin; Seite 12:
Eschweiler/BaFin und Wagner/BaFin; Seite 13: iStock-
photo.com/PaulFleet und Eschweiler/BaFin; Seite 16:
Eschweiler/BaFin; Seite 17: Denis Junker/fotolia.com
und Eschweiler/BaFin; Seite 18: viperagp/fotolia.com
und Eschweiler/BaFin; Seite 20: iStockphoto.com/
blackred

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig
zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung
der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der
Angaben ausgeschlossen ist.